Bezugs-Preis

für Leipzig und Vororte durch unsere Träger und Spediteure ins Haus gebracht: Ausgabe A (nur morgens) vierteljährlich 4 M., monatlich 1 M.; Ausgabe B (morgens und abends) vierteljährlich 4.50 M., monatlich 1.50 M. Durch die Post bezogen (2 mal täglich) innerhalb Deutschlands und der deutschen Kolonien vierteljährlich 3 M., monatlich 1 M. ausschl. Postbestellgeld, für Oesterreich-Ungarn vierteljährlich 5 K 45 h.

Abonnement-Annahme: Augustusplatz 8, bei unseren Trägern, Filialen, Spediteuren und Annahmestellen, sowie Postämtern und Briefträgern.

Die einzelne Nummer kostet **10 Pfg.**

Redaktion und Expedition:
Johannisgasse 8.
Telephon Nr. 153, Nr. 222, Nr. 1173.

Berliner Redaktions-Bureau:
Berlin NW. 7, Prinz Louis Ferdinand-Straße 1. Telephon I, Nr. 9275.

Morgen-Ausgabe B.

Leipziger Tageblatt
und
Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis

für Inserate aus Leipzig u. Umgebung die 6gespaltene Petitzeile 25 Pf., finanzielle Anzeigen 30 Pf., Reklamen 75 Pf.; von auswärts 30 Pf., Reklamen 1 M.; vom Ausland 50 Pf., finanz. Anzeigen 75 Pf., Reklamen 1.50 M.

Inserate v. Behörden im amtlichen Teil 40 Pf. Beilagegebühr 4 M. p. Tausend exkl. Postgebühr. Geschäftsanzeigen an bevorzugter Stelle im Preise erhöht. Rabatt nach Tarif. Festerteilte Aufträge können nicht zurückgezogen werden. Für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Garantie übernommen.

Anzeigen-Annahme: **Augustusplatz 8**, bei sämtlichen Filialen u. allen Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes.

Haupt-Filiale Berlin:
Carl Duncker, Herzgl. Bayr. Hofbuchhandlg.
Lützowstraße 10 (Tel. VI, 4603).

Nr. 102. **Sonnabend** 13. April 1907. **101. Jahrgang.**

Das Wichtigste vom Tage.

* **König Friedrich August** besuchte am gestrigen Tage die Städte **Mittweida, Rochlitz, Geringswalde, Hartha** und **Waldheim**, von wo aus der König die **Rückreise nach Dresden** antrat. (S. Art. 1. Beil.)

* **Der Kaiser** verlieh dem **Fürsten von Monaco** den **Schwarzen Adler-Orden**.

* Auch die Stimmen **Oldenburgs** werden im **Bundesrat** gegen die Einführung von **Schiffahrtsabgaben** abgegeben werden. (S. Deutsch. R.)

* Im **Reichstag** wurde die **zweite Etatslesung** beim **Reichsamt des Innern** fortgesetzt, wobei Abg. Dr. **Stresemann** eine sehr **beachtenswerte Rede** hielt. (S. Parlam.-Ber., 2. Beilage.)

* Dem **Reichstag** ist der **Ergänzungsetat** zugegangen, der die **Mittel für die Entschädigungen der Farmer** in Südwestafrika fordert.

* Der **Dampfer „Roon“** ist gestern nachmittag um 1 Uhr mit einer aus **Tsingtau** kommenden Ablösung in der Stärke von 1039 Mann **wohlbehalten in Wilhelmshaven** eingetroffen.

* Das **belgische Kabinett** hat seine **Demission** gegeben. (S. Letzte Dep.)

* Der **Schweizer Ständerat** hat mit 40 Stimmen bei einer Stimmenenthaltung und der Nationalrat mit 127 gegen 3 Stimmen bei 6 Stimmenenthaltungen die neue **Militärorganisation** angenommen.

* Die **Schweizer Bundesversammlung** hat den **Handelsvertrag mit Serbien** genehmigt. (S. Ausl.)

* In **Portugal** ist die **Kammer vertagt** wegen eines **Konfliktes** über die **Studenten-Unruhen** in Coimbra. (S. Ausl.)

* Die in einem Teil unserer Auflage gebrachte Nachricht, daß **Großfürst Wladimir** in **Berlin** mit dem **Fürsten von Bulgarien** verhandelt habe, wird **dementiert**. Der **Großfürst** ist **gar nicht** in Berlin gewesen. (S. Ausl.)

Und Naumann sprach.

Es sind jetzt fast 20 Jahre her, daß **Friedrich Naumanns** erste sozialpolitische Schriften erschienen, damals noch ganz unter religiösem Gesichtspunkt „Was tun wir gegen die glaubenslose Sozialdemokratie?“ und „Der Arbeiterkatechismus“, vom christlich-sozialen Standpunkte aus. Eine große Reihe von Büchern, Broschüren und gedruckten Vorträgen sind jener ersten Publikation gefolgt, und wer in ihnen zu Hause ist, hat damit die schrittweise Entwickelung Naumanns vom Mann der Inneren Mission im Geist des alten Johann Hinrich Wichern bis zum sozialliberalen Parteiführer vor Augen, der durch marxistische und staatssozialistische Gedanken hindurchgegangen ist. Fast ebensolang ist die Periode, in der Naumann aus einem schlichten sächsischen Dorfpfarrer zu einem der ersten deutschen Volksredner und dann endlich zum Parlamentarier geworden ist. Seinem Debut im Reichstage wurde darum von Freunden wie Gegnern mit Spannung entgegengesehen.

Was wird er, der in Schriften und Reden schon so vieles zu sagen gewußt hat, von der Warte des deutschen Parlaments aus zu sagen haben? Wird er über Kaisertum und Demokratie, über die Einigung des Liberalismus oder gegen die Ostelbier reden? Nein — er ist seiner politischen Jugendliebe treu geblieben. Sein erstes Wort galt der Sozialreform, galt der Arbeiterbewegung. Er wählte sich die zweite Etatsberatung des Reichsamts des Innern aus, um bei ihr sein erstes Wort zu sprechen. Selbstverständlich konnte das nicht die Behandlung einer sozialpolitischen Detailfrage sein. Etwa die Frage der Zusammenfassung der Versicherungsgesetze, der Maximalarbeitstag oder dergleichen Einzelfragen sonst. So wichtig sie sind, so wenig ein Sozialpolitiker wie Naumann auf die Dauer an ihnen vorübergehen darf, so würde es doch geradezu komisch gewirkt haben, hätte er seine Jungfernrede auf eine solche Detailfrage zugespitzt. Er mußte bis zu einem gewissen Grade als Theoretiker sprechen, mußte der Frage nachgehen, was für ihn, den sozialliberalen Politiker, der **Kardinalpunkt** in der **Sozialpolitik** ist. Darum ist es durchaus kein Mangel der ersten Naumannschen Rede, daß sie — übrigens in sehr beschränktem Maße — den Charakter der Verkündigung eines „philosophischen Systems“ trug, wie sie Posadowsky zu charakterisieren suchte, zumal sie von der Theorie aus zu ganz bestimmten praktischen politischen Forderungen kam. Der Vorwurf, Naumann sei auch als Parlamentarier **nur** Theoretiker, Systematiker, wird erst dann berechtigt sein, wenn er es an parlamentarischer Mitarbeit bei einzelnen Fragen fehlen und sich hier mehr von der Theorie als von dem Verständnis für die Praxis leiten läßt. Soviel wir ihn als einen Mann kennen, der gerade auch untergeordnete Fragen bis in ihre Details zu verfolgen weiß — ist diese Gefahr nicht vorhanden. Aber das nebenbei.

Was Naumann in seiner vom ganzen Hause mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgten Rede am 11. April im Reichstage vortrug, als Ziel der Sozialpolitik hinstellte, eine **Industrieverfassung** zu schaffen, aus Industrie-**Untertanen** Industrie-**Bürger** zu machen, trägt natürlich heute einen ähnlich utopistischen Charakter, den lange Zeit in jedem absolutistischen Staatswesen das Ideal des Parlamentarismus getragen hat. Und es liegt auf der Hand, daß das Urteil über die Durchführbarkeit dieser Idee bei jedem einzelnen Beurteiler stark davon abhängig ist, ob er diese Entwickelung selbst **wünscht** oder nicht. Naumann kann zweifellos für seine Idee anführen, daß sowohl vereinzelte Fabrikverfassungen, die einzelne Arbeitgeber gegeben haben, wie die vorhandenen Tarifgemeinschaften mit den hinter ihnen stehenden Organisationen Anfänge einer solchen Entwickelung sind. Andererseits bleibt die Frage offen, ob dieser Weg in **allen** gewerblichen Branchen gangbar und empfehlenswert ist. Und auf **keinen Fall** kann die **Gesetzgebung** kurzerhand derartige Industrieverfassungen **dekretieren**. Es muß hier der **Entwickelung** des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen bleiben, ob sie zu diesem Punkt führt. Von der Gesetzgebung kann nur eins verlangt werden, und das ist eine liberale Forderung, die ganz unabhängig auch von diesem Endziel der Naumannschen Sozialpolitik zu erheben ist: **volle Anerkennung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter**, ja, Schutz dieser Freiheit vor jeder Verkümmerung.

Mit diesem Postulat sprach Naumann das aus, was unserer Sozialreform trotz all ihrer Vorzüge vor der Sozialpolitik des Auslandes eben noch **fehlt**. Das ist der **Kernpunkt jeder liberalen** Sozialpolitik, im Unterschied von einer **konservativen**, die sich mit Schutzgesetzen in den Betrieben und mit Arbeiterversicherungsgesetzen begnügt. Und wenn Graf Posadowsky angesichts der Naumannschen Ausführungen das natürliche Bedürfnis empfand, des Deutschen Reiches Sozialreform vor dem Vorwurf zu schützen, als könne sie sich vor dem Ausland nicht sehen lassen, so versteht man das zwar vollkommen. Nur wurde damit die Kritik Naumanns nicht entkräftet, daß die für jede liberale Sozialpolitik wichtigste Forderung, die nach der Koalitionsfreiheit und ihrem Schutz, bei uns in der **Praxis** noch unerfüllt geblieben ist.

Auch damit hat Naumann sicherlich den Nagel auf den Kopf getroffen, daß er im Bundesrat **ein** Haupthindernis für sozialpolitische Fortschritte erkannte. Ob **das** Hinderniss, darüber wäre mehr zu sagen, als in diesem Zusammenhang möglich ist.

Naumann hätte aber Posadowsky stärkere Anerkennung zollen dürfen und sollen, als er getan hat. Wer an den schweren Kampf dieses sozialpolitischen Staatsmannes mit den ihm widerstrebenden Mächten — auch in der Regierung selbst — denkt, dem tut es leid, daß Naumann ihn nur wenig ausnahm aus dem Vorwurf gegen den Bundesrat.

Das gleiche Gefühl klang auch aus **Posadowskys Rede** wieder, so sympathisch augenscheinlich er Naumann begegnen wollte. Daß er sich mit ihm nicht über das Endziel der Naumannschen Sozialpolitik unterhielt, sondern auf die Fülle sozialpolitischer Gegenwartsaufgaben hinwies, war selbstverständlich. Der **Arbeitsminister** hat eine andere Aufgabe als der sozialpolitische Prophet. Und so kam es, daß er schließlich an Naumanns Rede **vorbei** sprach. Auch zu der praktischen Frage der Koalitionsfreiheit und des Reichsvereinsgesetzes nahm er nur in kurzen Umrissen Stellung. Aber diese Stellungnahme läßt hoffen, daß, wenn auch der Bundesrat hier wieder der Hemmschuh sein wird, der es nicht zu einem idealen Reichsvereinsgesetz in liberalem Sinn kommen läßt, doch auf diesem wichtigen Gebiet ein Fortschritt erzielt werden wird. Und das wird dann zu den größten Verdiensten des Grafen **Posadowsky** gehören.

Der Nebenkönig.

Aegyptens eigentlicher Herrscher ist plötzlich zurückgetreten. 24 Jahre hat Sir Evelyn Baring das Nilland mit einer unumschränkten Machtfülle regiert, um die ihn der König von Großbritannien und Irland beneiden durfte. Noch mehr der Vizekönig von Indien, dessen Titel so viel stolzer klingt. Die Politik Indiens wird in London gemacht. Der große Mann in Kalkutta führt bloß den Königsnamen, um von den Rajas nicht verächtlich angeschaut zu werden; er ist ein schlichter Gouverneur, dessen Bedeutung noch lange nicht an die Sir Wilfried Lauriers und anderer Kolonialminister heranreicht. Auch ist seine Amtsdauer beschränkt. Sie hängt von der Herrschaftsdauer der englischen Kabinette ab; außerdem von der Notwendigkeit, den Ehrgeiz der in England so zahlreichen staatsmännisch begabten Aristokraten möglichst gleichmäßig zu befriedigen; schließlich von den Dimensionen der eigenen Geldbörse, die das kostspielige Ehrenamt bald als eine Bürde empfindet.

Sir Evelyn überdauerte Gladstone, Salisbury, Rosebery und Balfour. Auf ihn wartete kein Nachfolger. Der Sohn des Bankhauses Baring brauchte nicht für finanzielle Sicherstellung seiner Greisentage zu sorgen. Auch gab es in Aegypten keine Nabobs, von deren Hofhaltung das Haus des Vertreters der Krone Englands nicht überstrahlt werden durfte. Der Khedive ist auf die magere Rente eingeschränkt, welche die internationale Finanzkontrolle ihm gewährt, seitdem Europa den genialen Verschwender Ismail unter Kuratel gestellt hat. Die Folgen der Sünde des Großvaters haben sich auf das dritte Glied vererbt.

Sir Evelyn wollte nicht König scheinen, sondern König sein. Er wollte Macht, nicht Repräsentation. Er machte in Aegypten **seine** Politik, die in London bloß bestätigt zu werden brauchte. Und sie wurde regelmäßig bestätigt. Denn in London lebte niemand, der ägyptische Verhältnisse wie Baring-Cromer überschaute. Auch wußte man, daß auf den Mann unbedingter Verlaß war. Niemand hätte in Kairo englische Politik besser machen können. Das auswärtige Ministerium hatte allein die Aufgabe, dem ausgezeichneten Manne den Rücken frei zu halten. Frei zu halten vor Franzosen und Türken.

Auch diese Aufgabe ist ausgezeichnet geglückt. Lord Lansdowne hat Frankreich ausgeschaltet. Sir Edward Grey hat im Vorjahre den Sultan von den Grenzen Aegyptens zurückgewiesen.

Freilich sitzt in Kairo noch ein Mann, mit dem Lord Cromer **nicht** ganz fertig geworden ist. Ein Mann, der auch verdient hätte, Aegyptens König zu werden: Mukhtar Pascha, der türkische Kommissar. Zwar gelang es, ihn **machtlos** zu machen. Aber **einflußlos** konnte er nicht werden. Die englische Presse versucht seit Jahresfrist, für ein Ultimatum in Konstantinopel Stimmung zu machen, welches die Abberufung des Kommissars erzwingen soll. Dieser glatte Türke bietet keine Handhabe für diesen äußersten Schritt. Man sieht ihn nicht, man hört ihn nicht: man fühlt ihn bloß, und nicht wenig. Die Unruhe in Aegypten ist Mukhtars Werk. Man weiß es, kann es aber nicht beweisen.

Ist das der Grund von Lord Cromers Rücktritt? Hat er eingesehen, daß er nach 24 Jahren strammen Regiments, aber auf sicherem Rechtsboden, den schweren Schritt zur **Brutalität** tun muß? Daß die Maske fallen, die **Annexion** vollzogen werden muß, welche dem Türken das Aufenthaltsrecht in Aegypten entziehen würde? Die Erschöpfung des Alters klänge ja glaublich bei dem 66jährigen Manne, welcher 24 Jahre auf Posten steht. Aber mißtrauisch macht der **plötzliche** Rücktritt. Solche Wechsel werden in normalen Zeiten Monate voraus angekündigt.

Nachfolger ist geworden der von dem scheidenden Kommissar empfohlene Gehilfe. Das bedeutet natürlich, daß Sir Evelyns bisherige Politik im wesentlichen fortgesetzt werden soll. Nur vielleicht in einer Kleinigkeit nicht. Und die dürfte recht, recht einschneidend sein. So einschneidend, daß sie einen neuen **Namen** erforderte. Dem Geist des bisherigen Vertreters dürfte auch der zu erwartende Schritt entsprechen. Europa mag neugierig sein.

*

Ueber Lord Cromers (geadelt 1872, Viscount 1899) Nachfolger erfahren wir: Sir **Eldon Gorst** ist 46 Jahre alt. Gorst ist drei Jahre nach Cromer nach Aegypten gekommen, und während seines dortigen Aufenthaltes hat er sämtliche ägyptischen Departements kennen gelernt. So war er vor allem Unterstaatssekretär in dem wichtigen Finanzdepartement, dann Ratgeber der ägyptischen Regierung in dem nicht minder wichtigen Ministerium des Innern. Von 1898 bis 1904 war er finanzieller Ratgeber der ägyptischen Regierung. Von da ab war er vertretender Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amte in London. „Niemandem hat Cromer größeres Vertrauen geschenkt, als ihm“, äußerte Sir Edward Grey über den relativ noch jungen Staatsmann. Gorst ist der Sohn Sir John Gorsts, wurde in Neu-Seeland geboren, studierte die Rechte, trat aber 1883 in den diplomatischen Dienst über und blieb drei Jahre im inneren Dienst, worauf er nach Aegypten kam.

Pensionsversicherung der Privatangestellten.

III.

Gegenüber der Versicherung durch die Lebens- und Rentenversicherungsinstitute, die Pensionskassen der Handlungsgehilfen- und Privatbeamten-Vereine und die bei manchen Betrieben bestehenden, von den Arbeitgebern für ihre Angestellten geschaffenen Kasseneinrichtungen und Fonds besitzt die den Anfang einer allgemeinen staatlichen Pensionsversicherung bildende **Invaliditäts- und Altersversicherung** neben manchen Mängeln zweifellos den großen Vorteil, daß sie sich, von obrigkeitswegen und zwangsweise, fast auf die Gesamtheit aller Handlungsgehilfen und sonstigen Privatangestellten erstreckt. Außerdem eröffnet sie aber auch dem verhältnismäßig kleinen Teil, der vermöge seiner Einkommensverhältnisse jenseits der Versicherungspflicht steht, mit Ausnahme eines verschwindenden, die obersten Gehaltsstufen einnehmenden Bruchteils, eine annehmbare Versicherungsmöglichkeit. Namentlich ist dies der Fall, seitdem das Gesetz vom 13. Juli 1899, gerade im Hinblick auf die Privatangestellten, das Gebiet solcher Fürsorge in einigen Punkten noch erweitert hat. Es genießen danach vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab die Vorteile der Invaliditäts- und Altersversicherung, auf Grund ihrer eigenen Beiträge, der Beiträge des Arbeitgebers und der Zuschüsse des Reichs, die „Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber zweitausend Mark nicht übersteigt.“ (§ 1, Ziffer 2.) Die Fürsorge des Staates greift nun über den Kreis dieser versicherungspflichtigen Personen noch hinaus in Gestalt der „Freiwilligen Versicherung“. Eine solche besteht in dreifacher Art: 1) als freiwillige „Weiterversicherung“, d. i. „Fortsetzung“ oder „Erneuerung“ der Versicherung für Personen, „die aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnis ausscheiden“, 2) unter entsprechend höheren Beiträge der zu Versichernden, als „Selbstversicherung“, d. i. freiwilliger „Eintritt“ in die Versicherung für „Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt“ und sofern sie bei ihrem Eintritt „das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben“, endlich 3) als „Fortsetzung“ oder „Erneuerung der Selbstversicherung“ für die unter 2) genannten Personen bei, „nach dem Ausscheiden „aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse“ (§ 14, Abs. 1, Ziffer 1 und Abs. 2). Versagt ist die Teilnahme an der Versicherung in der einen oder andern Form, von der Beschränkung hinsichtlich des Alters unter 2) abgesehen, also nur solchen Privatangestellten, die sofort mit einem Gehalt von mehr als dreitausend Mark anfangen, ohne vorher ein niedrigeres bezogen zu haben, doch werden das kaum viele sein.

Man wendet nun, bei aller Anerkennung des mit der Invaliden- und Altersversicherung beschrittenen Weges, ein, daß die Leistung an Renten im Gegensatz zu der Pension des öffentlichen Beamten selbst für den bescheidensten Lebensunterhalt bei weitem nicht ausreiche, die Versicherungspflicht auch die obersten Schichten der Privatangestellten zu umfassen habe und die Beihilfe der Prinzipale wie des Reiches noch weiter ausgedehnt werden müsse.

Ein Vergleich mit der Stellung des Beamten läßt sich indessen kaum rechtfertigen. Die Pension, die der Beamte oder seine Hinterbliebenen beziehen, ist ihrer Natur nach, auch wenn sie aus den Mitteln des Staates oder der Gemeinde gezahlt wird, nichts anderes als eine aufgeschobene Gehaltszahlung und stellt, soweit es sich um die Witwen- und Waisengelder handelt, oft nur eine Wiedererstattung des von dem Verstorbenen für seine Ausbildung zum Staatsdienst ausgegebenen Kapitals dar. Das Gehalt des Beamten während seiner Dienstzeit steht hinter demjenigen, welches er bei gleicher Ausnutzung seiner Zeit und Arbeitskraft im Dienste eines privatwirtschaftlichen Unternehmens haben könnte, oft zurück und zwar um einen Betrag, den man zu einem Teil auf die Pension und zu einem andern auf die größere Sicherheit und die soziale Geltung seiner Stellung zu rechnen hat. Diese Auffassung ist übrigens durchaus keine rein theoretische, sondern findet in bestimmten Einrichtungen des Beamten-Pensionswesens auch praktisch einen Ausdruck, insofern nämlich, als die Pensionen usw. durchaus nicht überall aus dem Titel des Staatsdienstes im allgemeinen Ausgabeetat bestritten werden, die Beamten vielmehr in manchen Staaten und Gemeinden Deutschlands und gewissen Verwaltungszweigen ihren Ruhegehalt oder doch die Witwenpension und Erziehungsgelder für die Kinder durch eigene Beiträge zu besondern staatlichen oder auch privaten Pensionskassen und Versicherungsanstalten aufzubringen haben. Von all dem abgesehen, steht der Beamte in einem andern Verhältnis zum Staat als der Privatangestellte, indem er als Organ des Staates selbst, unmittelbar und ausschließlich für den Staat und das Gemeinwohl wirkt, während jener als Glied einer privaten Erwerbswirtschaft in erster Linie doch für sich und seinen Prinzipal und nur mittelbar, infolge des Zusammenhanges des volkswirtschaftlichen Gesamtorganismus, auch zum besten der Allgemeinheit tätig ist. Eine wesentliche Ausdehnung der finanziellen Beihilfe des Reiches über das dem Angestellten bisher und auch dem Arbeiter nur gewährte Maß hinaus, dürfte daher kaum zu fordern sein, umsoweniger, als dann auch andere Berufsstände, insbesondere die Angehörigen des selbständigen unteren Mittelstandes, ähnliche mit dem Reichshaushalt unvereinbare Sondervorteile für sich heischen würden. Ebensowenig ist mit einer erheblichen Steigerung der obligatorischen Beitragsleistung der Prinzipale zu rechnen, die durch die Unfall-, Kranken- und Invalidenkassenbeiträge schon jetzt stark belastet sind und jedenfalls nicht gehindert werden könnten, sich für weitere Lasten durch gelegentliche Einschränkung der Zahl wie der Gehälter des Personals schadlos zu halten. Ernstlich zu erwägen bleibt dagegen, ob sich nicht auch ohne neue große Lasten für Reich und Prinzipale, durch Veränderung der Organisation oder völlige Umgestaltung der Invaliden- und Altersversicherung der Privatangestellten, eventuell unter Mitbenutzung und Angliederung bewährter privater Verbands- und Kasseneinrichtungen, eine Vereinfachung und Verbilligung des Verwaltungsapparates und in Verbindung damit eine Erhöhung der Rentenleistung erzielen lassen sollte.

Es kann sich hier selbstverständlich nicht darum handeln, auf diese schwierige und verwickelte Frage eine bestimmte, eingehend begründete Antwort zu geben; wohl aber kann man sich die Art der Fragestellung und die Gesichtspunkte, die dabei in Betracht kommen würden, einmal vergegenwärtigen und die Möglichkeiten einer solchen Umgestaltung mit den von ihr zu erhoffenden Vorteilen ins Auge fassen. Zweifellos ist die ganze Invaliden- und Altersversicherung in erster Linie auf die industrielle Arbeiterschaft, deren häufig wechselndes Arbeits- und Lohnverhältnis, ihre Lohnklassen usw. zugeschnitten, was einen außerordentlich vielverzweigten, kostspieligen Apparat bedingt, der für eine besondere Pensionsversicherung der Privatangestellten in dieser Weise nicht erforderlich und auch wenig zweckmäßig wäre, gleichwohl aber von diesen, auf Kosten ihrer Rentenbemessung, mitbezahlt und relativ teurer bezahlt werden muß als von den Arbeitern. Sollte sich nicht vielleicht ein Weg finden lassen, die einer ganz andern versicherungstechnischen Grundlage und Handhabung fähige und bedürftige Versicherung der Privatangestellten von der allgemeinen Arbeiterversicherung auszuscheiden, um sie in einer neuen Form zu verselbständigen, sei es nun als eine besondere, nur rechnerisch in die Erscheinung tretende Abteilung oder als ein von jener getrenntes bezw. sich ihr selbständig einfügendes, mit eigner Verfassung und Verwaltung ausgestattetes Institut? Und wäre es hierbei nicht angängig und vorteilhaft, vorhandene Vereins- und Verbandsorganisationen der Angestellten wie auch die in den großen Betrieben gegebene Organisation dem staatlichen Versicherungswesen dienstbar zu machen, sei es für die kollektive Einziehung der Beiträge oder durch ein Hand in Hand gehen miteinander, als Träger der Versicherung selbst? Schon jetzt sind Personen, denen von einer Versicherungsanstalt oder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung, Pensionen im Mindestbetrage der Invalidenrente, nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind, auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, und eine Bestimmung, wonach in solchen Fällen die Beiträge des Prinzipals und die Zuschüsse des Reiches an die betr. Kasse zu zahlen wären, würde sicher eine weitgehende Entlastung der staatlichen Versicherungsanstalten gestatten und zugleich Versichertenbestand und Leistungsfähigkeit der privaten, unter Staatsaufsicht stehenden Kassen sehr wesentlich steigern. Schließlich würde sich ein Zustand ergeben, bei dem die Angestelltenkassen einerseits, die Arbeitgeberkassen oder sie verschmelzende Institute wie die geplante Düsseldorfer Vereins-Versicherungsbank, andrerseits die Hauptträger einer öffentlich-rechtlich geregelten, unter Oberaufsicht des Staates stehenden Pensionsversicherung wären und die staatliche Versicherungsanstalt selbst nur noch in die Lücken einzutreten und daneben als Zentralinstanz eine bloße einheitliche Oberleitung und Kontrolle auszuüben hätte. Auch die Einrichtung höherer Lohn- und Beitragsklassen, mit der schon 1899 mit der fünften Lohnklasse von mehr als 1150 ℳ neben der früheren höchsten, mit mehr als 850 Mark, ein Anfang gemacht worden ist, würde sich dann weit leichter durchführen lassen, während allerdings für die obersten Schichten der Angestellten mit mehr als 3000, 4000 oder 5000 Mark usw. nach

SLUB
Wir führen Wissen.